

# FR\_GERICHTE 602 2024 22 vom 9. September 2024

FR Kantonsgericht, 2024-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_602\\_2024\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2024_22)

FR: FR\_GERICHTE 602 2024 22 du 9 septembre 2024

IT: FR\_GERICHTE 602 2024 22 del 9 settembre 2024

## Regeste

Urteil des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

## Erwägungen

### E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Der Beschwerdeführer ist als betroffener Grundeigentümer zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt (Art. 76 lit. a VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. a VRG) und der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt (Art. 128 Abs. 3 VRG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 77 VRG). Die Unangemessenheit kann im hier zu beurteilenden Verfahren – soweit sich überhaupt entsprechende Ermessensfragen stellen – nur im Rahmen von Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 lit. c VRG gerügt werden.

### E. 3.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 des kantonalen Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11) dürfen Zufahrten zu einer öffentlichen oder privaten Strasse für den Verkehr keine Behinderung oder Gefahr darstellen; diese müssen daher den Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) sowie denen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleuten (VSS) entsprechen. Bei den Normen des VSS bzw. der SNV handelt es sich um sogenannte private Regelwerke, die auf der Wissenschaft und Erfahrung von Fachleuten beruhen und damit als Expertenmeinung betrachtet

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 werden können. Da es sich um private Regelwerke handelt, sind sie für die rechtsanwendenden Behörden höchstens dann verbindlich, wenn sie durch Gesetz für anwendbar erklärt werden (Verweisung auf private Normen; vgl. BGE 136 I 316 E. 2.4). Vorliegend verweisen Art. 22 des kantonalen Ausführungsreglements vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (ARStrG; SGF 741.11) sowie Art. 119 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPG; SGF 710.1) i.V.m. Art. 52 Abs. 2 Bst. d RPBR auf private Regelwerke wie die VSS-Normen und erklären diese als grundsätzlich anwendbar. Selbst wenn das Gesetz solche privaten

Regelwerke für anwendbar erklärt, ist indes deren schematische und starre Anwendung ungeachtet der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht zulässig (vgl. Urteil KG FR 602 2022 150 vom 30. Januar 2024 E. 5.1 mit Hinweisen). Bei einer Grundstückzufahrt soll für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gemäss der VSS-Norm 40 273a in Bezug auf die Sichtweiten auf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit abgestellt werden. Grundsätzlich beträgt die einzuhaltende Sichtweite bei Strassen, die – wie im vorliegenden Fall – einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h unterliegen, 50 m bzw. 70 m (Tabelle 1 gemäss Ziff. 12.1 VSS-Norm). Der tiefere Wert entspricht hierbei der Anhalte-sichtweite und gilt für untergeordnete Strassentypen wie Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Verbindungsstrassen. Der höhere Wert gilt für ungünstige Verhältnisse wie grosse Längs- neigungen oder bei einem grossen Schwerverkehrsanteil. Bei einer geringeren Höchstgeschwindigkeit sind die Werte entsprechend tiefer angelegt; bei einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h betragen die Sichtweiten 20 m bzw. 35 m, bei 20 km/h liegen die Sichtweiten bei 10 m bzw. 20 m.

### **E. 3.2**

Die Stellungnahme des MobA stellt einen Amtsbericht im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VRG dar. Der Amtsbericht ist ein schriftliches Dokument bzw. eine mündliche Erklärung einer Behörde bzw. Verwaltungseinheit, die aufgrund ihrer Tätigkeiten bzw. Zuständigkeiten über besondere Fachkenntnisse verfügt, die dem Kantonsgericht abgehen. Wenn er schlüssige Ergebnisse aufweist, kann ihm volle Beweiskraft zuerkannt werden. Das Kantonsgericht kann und soll sich daher – gerade auch im Hinblick auf Art. 78 Abs. 2 VRG – eine gewisse Zurückhaltung bei der Kontrolle von Entscheidungen (vgl. BGE 139 II 185 E. 9.3; Urteil BGer 2C\_60/2018 vom 31. Mai 2019 E. 3.3) bzw. Amtsberichten (vgl. Urteil KG FR 602 2021 21 vom 10. Januar 2021 E. 5.5.2) spezialisierter Behörden auferlegen und nur aus triftigen Gründen von deren Beurteilung abweichen (vgl. auch Urteil KG FR 602 2021 154 vom 20. Januar 2022 E. 4.2.2).

### **E. 3.3**

In seinen drei Gutachten – letztmals am 31. August 2023 – erklärt das MobA die ausgewiesene Sichtweite von 10 m als ungenügend und fordert eine solche von 35 m. Die Einsicht in die vorliegenden Akten sowie die Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten anhand der Satellitenaufnahme des Geoportals Freiburg (abrufbar unter: [www.map.geo.fr.ch](http://www.map.geo.fr.ch)) bestätigen, dass es sich um eine Privatstrasse handelt, die in einer Sackgasse endet und die grundsätzlich nur den sieben Parteien der Quartierstrasse, die von der E. \_\_\_\_\_ aus Zugang zu ihren Parzellen benötigen, als Erschliessungsstrasse dient. Entsprechend weist sie keinen Durchgangsverkehr auf und ist somit wenig frequentiert. Weiter kann in Erfahrung gebracht werden, dass die 5 m breite und ca. 120 m lange Strasse gerade verläuft und einen geteerten Fahrbelag aufweist. Die Einfahrt zum Grundstück des Beschwerdeführers liegt auf etwa halber Distanz. Gestützt darauf kann dem Beschwerdeführer zwar gefolgt werden, wenn er geltend macht, dass die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit auf der Quartierstrasse wohl nicht 50 km/h beträgt. Ohne weitere, die Geschwindigkeit reduzierende Elemente, wie z.B. Kiesbelag, Kurven, das Kreuzen von Verkehrsteilnehmer verhin- dernde Verengungen, etc. erscheint aber die Annahme des Beschwerdeführers, es handle sich um

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 eine Begegnungszone, auf der die maximale Geschwindigkeit von 20 km/h nicht überschritten werde, nicht realistisch. In seiner an die Gemeinde gerichteten Stellungnahme vom 25. Oktober 2022 zu einer der beiden Einsprachen räumt er denn auch ein, dass "die Besucher der Anwohner der Quartierstrasse hin und wieder zu schnell [fahren]" und dass "vermutlich eine Signalisation bei der Einfahrt [zur Quartierstrasse] eine wichtige Ergänzung" wäre. Die Gemeinde hat zudem bestätigt, dass die Höchstgeschwindigkeit auf dieser Quartierstrasse limitiert werden soll. Allerdings ist noch ungewiss, ob es eine 30er Zone oder eine Begegnungszone mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h werden soll und - noch viel grundsätzlicher -, ob die Limitierung überhaupt zustande kommt. Aus all dem ist zu schliessen, dass - auch wenn es zulässig ist, aufgrund einer Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten von einer niedrigeren Geschwindigkeit als der theoretisch erlaubten auszugehen und damit entsprechend kürzere Sichtweiten zu fordern (vgl. z.B. Urteil KG FR 602 2022 150 vom 30. Januar 2024 E. 5.3 ff.) - vorliegend die Sichtweiten von lediglich 10 m klar ungenügend sind. Schon bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h wird nämlich die nötige aber bereits verkürzte Sichtweite von 20 m - welche ausserdem bereits den günstigen allgemeinen Bedingungen auf der entsprechenden Strasse Rechnung trägt - deutlich unterschritten. Daraus folgt auch, dass bei Betrachtung der Gegebenheiten vor Ort keinerlei Indizien vorliegen, welche den Beweiswert des ungünstigen Gutachtens des MobA mindern würden. Ebenso können nach Evaluierung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort keine triftigen Gründe ausgemacht werden, die es gestatten würden, von der Beurteilung des MobA abzuweichen. Wenn dieses Amt eine Sichtweite von 10 m als ungenügend erachtet und eine solche von 35 m fordert, ist auch dieses zum Schluss gekommen, dass auf der Strasse die tatsächlich gefahrene Höchstgeschwindigkeit wohl nicht 50 km/h beträgt, dass aber die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zu tief angesetzt ist und vorwiegend der eigenen Sache dient. Hinzu kommt, dass alternative Lösungen für die Zufahrt möglich sind.

#### **E. 3.4**

Zusammenfassend ist somit mit dem Oberamtmann festzustellen, dass die Zu- resp. Ausfahrt mit einer Sichtweite von nur 10 m auf beiden Seiten der Strasse die Verkehrssicherheit auf der Quartierstrasse nicht zu gewährleisten vermag. Die Baubewilligung wurde zu Recht verweigert. Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Die Gerichtskosten, die auf CHF 2'500.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [Tarif VJ; SGF 150.12]).

#### **E. 4.2**

Bei diesem Ausgang sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid vom 16. Januar 2024 wird bestätigt. II. Die Gerichtskosten werden auf CHF 2'500.- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30

Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht ein- gereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 9. September 2024/cth Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.